

**ZENTRALAUSSCHUSS
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
FÜR DIE SONSTIGEN BEDIENTETEN**

POSTADRESSE: 1010 WIEN, SCHOTTENGASSE 1

TELEFON: 0222/632455

Zl. 1014/2-ZA/85

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

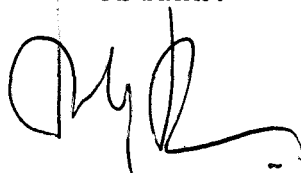
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W i e n

78
33/985
Datum: - 9. SEP. 1985Verteilt: 13. SEP. 1985
le
A. Müller

Betr.: Stellungnahme des ZA für die sonstigen
Bediensteten beim BMWF zur Ausbildung
zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kiefer-
heilkunde; Regelung des Rechtsverhältnisses
der Lehrgangsteilnehmer und des Ausbildungs-
beitrages Aussendung des Gesetzesentwurfes
zur Begutachtung. BMWF GZ. 86/13-110/A/85

In der Anlage übermittelt der Zentralausschuß 25 Ausfertigungen
der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Ausbildung zum Fach-
arzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, BGBl.Nr. 381/1925,
in der Fassung BGBl.Nr.51/1930.

6. September 1985
Für den Zentralausschuß:
Der Obmann:



(Rudolf REICHEL)

Beilagen:

**ZENTRALAUSSCHUSS
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
FÜR DIE SONSTIGEN BEDIENSTETEN**

POSTADRESSE: 1010 WIEN, SCHOTTENGASSE 1

TELEFON: 0222/632455

Zl. 1014/2-ZA 85

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1010 W i e n

Betrifft: Stellungnahme des ZA zur Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde; Regelung des Rechtsverhältnisses der Lehrgangsteilnehmer und des Ausbildungsantrages Aussendung des Gesetzesentwurfes zur Begutachtung. BMWF GZ. 86/13-110A/85 -
A B L E H N U N G

Der ZA hat in seiner Sitzung vom 4.9.1985 vorliegenden Entwurf, mit dem die Verordnung betr. die Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, BGBl.Nr. 381/1925, in der Fassung BGBl.Nr. 51/1930, geändert werden soll, beraten und beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Vorbemerkung

Der ZA ist der Auffassung, daß es wünschenswert ist, wenn die Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde unter Klärung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Teilnehmer an dem 2-jährigen Ausbildungslehrgang, auf gesetzlicher Grundlage erfolgt.

Da neben der Ausbildung die Lehrgangsteilnehmer ärztliche Tätigkeiten (z.B. Assistenz bei Operationen, Ambulanzdienst, zahnärztlicher Nachdienst usw.) erbringen, sollte die Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen.

Durch den vorliegenden Entwurf wird die alte Verordnung betr. die Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, BGBl.Nr. 381/1925, in der Fassung BGBl.Nr. 1930, in Gesetzesrang gehoben, ohne daß die nunmehr 55 Jahre alten Bestimmungen, die zum Teil überholt sind, angepaßt werden. Beispielhaft darf aufgezählt werden: alte Be-

zeichnung "Bundesministerium für Unterricht" anstelle "Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung", alte Bezeichnung "Bundesministerium für soziale Verwaltung" anstelle "Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz", alte Bezeichnung "Zahnarzt" anstelle "Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, alte Bezeichnung "Sonderfach Zahnheilkunde" anstelle "Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde", alte Bezeichnung "Universitätsinstitut" anstelle "Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde", Übernahme der alten Taxensätze anstelle der Bestimmungen des § 25 Abs.1 Gehaltsgesetzes, alte Bezeichnung "Privatdozent für Zahnheilkunde" anstelle "Universitätsdozent für Zahnheilkunde bzw. Universitätsdozent für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde", alte Aufteilung der Prüfungstaxen anstelle der Bestimmungen des § 25 Abs.1 Gehaltsgesetzes usw.

Eine auf gesetzlicher Grundlage basierende Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sollte den jetzigen Gegebenheiten bzw. gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und das Zulassungsverfahren zur Ausbildung, die Ausbildung, das Prüfungs- und Benotungsverfahren sowie die Taxen regeln.

2. Dienst- und besoldungsrechtliche Auswirkung der Neuregelung

BESOLDUNG:

Die Neuregelung sieht im ersten Ausbildungsjahr einen Ausbildungsbeitrag in der Höhe von 91 % v.H., im zweiten Ausbildungsjahr 93 % v.H. des Gehaltes eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V, zusätzlich allfälliger Teuerungszulagen, vor. Damit tritt eine besoldungsrechtliche Verschlechterung ein, da bisher eine Vordienstzeitenanrechnung gem. § 26 VBG erfolgte.

Neue Regelung	Bisherige Regelung
1. Ausbildungsjahr 91 % - v.H. = S 14.876,70 V/2	Aufgrund der Vordienstzeitenanrechnung gem. § 26 VBG (Höchstausmaß max. 6 Jahre für die Studienrichtung Medizin) = Einstufung gem. § 21 Abs.2 HAG, 3. Jahr der Verwendung 92,27 % v.H. - V/2 = S 15.084,- zusätzlich pauschalisierte Aufwandsentschädigung gem. VO BMWF, BGBl. Nr. 267, v. 25. Mai 1973 S 250,-

Neue Regelung	Bisherige Regelung
	bis zum 4. Dienstjahr pauschalierte Mehrleistungsvergütung gem. VO BMWF, BGBl. Nr. 268, v. 25. Mai 1973, im Ausmaß von 4,56 % - V/2
	S 745,50
	<u>S 16.079,50</u>
Verschlechterung: S 1.202,80	
2. Ausbildungsjahr	
93 % - v.H. = S 15.203,60 V/2	5. Jahr der Verwendung S 15.316,-- zuzüglich pauschalierte Aufwandsentschädigung gem. VO BMWF, BGBl. Nr. 267, v. 25. Mai 1973 ab dem 5. Dienstjahr
	S 333,--
	pauschalierte Mehrleistungsvergütung gem. VO BMWF, BGBl. Nr. 268, v. 25. Mai 1973, im Ausmaß von 6,54 % - V/2 ab dem 5. Dienstjahr
	S 1.069,20
	<u>S 16.718,20</u>
	zusätzlich Infektionszulage für mehr als 4-stündige Tätigkeit (Aufwandsentschädigung + Gefahrenzulage)
	S 441,60
	<u>S 17.159,80</u>
Verschlechterung: S 1.956,20	

VORDIENSTZEITENANRECHNUNG:

Da kein Bundesdienstverhältnis mehr vorliegt, sind die Ausbildungszeiten gem. § 12 Abs.2 Zi.4 GG. (zur ärztlichen Berufsausbildung vorgeschrieben, praktische Tätigkeiten an einer zugelassenen Ausbildungsstätte - Ärztegesetz 1983, BGBl.Nr. 373) später anrechenbar, nicht jedoch wenn die Ausbildung aus privaten Gründen abgebrochen werden muß, z.B.: Austritt nach Geburt eines Kindes.

NEBENGEBÜHREN UND ZULAGEN GEMÄSS § 22 VBG:

Nicht mehr vorgesehen ist, daß die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten bezüglich der Nebengebühren sinngemäß gelten, d.h., kein Anspruch auf:

1. Überstundenvergütung (§ 16)
2. Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan (§ 16a)
3. Sonn- und Feiertagsvergütung (§ 17)
4. Belohnung (§ 19)
5. Erschwerniszulage (§ 19a)
6. Gefahrenzulage (§ 19b)
7. Aufwandsentschädigung (§ 10)
8. Fahrtkostenzuschuß (§ 20 b) GG.

Ansprüche bei Dienstverhinderung - § 24 VBG: Sonderbestimmung gem. § 24 Abs.6 VBG, wonach bei einer Dienstverhinderung infolge eines Unfalles im Dienst, den der Vertragsbedienstete nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, Leistungen über die 42 Krankentage erhalten kann, entfällt. Ebenso ist keine Dienstfreistellung gem. § 24 a VBG für die Dauer eines Kuraufenthaltes vorgesehen.

3. Urlaubsrecht

Vorliegender Entwurf enthält keine Bestimmung über einen Urlaubsanspruch. Zum Wegfall kommen die Bestimmungen der §§ 27 bis 29c VBG - Sonderurlaub, Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge und Pflegeurlaub.

4. Vertretungsrecht

Da aufgrund des Entwurfes mit der Lehrgangsteilnahme kein Dienstverhältnis begründet wird, unterliegen die Teilnehmer auch nicht mehr den Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und könnten daher allenfalls nur durch gleichzeitige Aufnahme als Gasthörer im Verband der Hochschule durch die Österreichische Hochschülerschaft vertreten werden.

Es ist aufzuzeigen, daß im Bereich des BMWF durch Einsatz der Kräfte im Rahmen des Akademikertrainings bzw. der Kräfte der Arbeitsmarktverwaltung im Bereich des Aufsichtsdienstes in den Museen, nunmehr durch die dienstverhältnislosen Lehrgangsteilnehmer die Zahl der Tätigen, die nicht den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes unterliegen, ausgeweitet werden.

5. Aufnahmeverfahren

Der Entwurf sieht vor, daß die Aufnahme in den Lehrgang im Auftrag des BMWF dem jeweiligen Klinikvorstand mit administrativer Unterstützung der betreffenden Universitätsdirektion obliegt. Es werden

keine Verfahrensvorschriften festgelegt wie, zu welchem Zeitpunkt, unter welchen Voraussetzungen, die Aufnahme erfolgt bzw. welche Höchstzahl aufgenommen werden kann.

Diese Regelung steht im Widerspruch zu den Leitziele des Universitäts-Organisationsgesetzes - Demokratisierung der Hochschulen - Grundsatz der kollegialen Willensbildung und Mitbestimmung - sowie Transparenz der Entscheidungsprozesse.

6. Haftung

Vorliegender Entwurf enthält keine Bestimmungen für allfällige Haftung.

7. Bundesbedienstetenschutz

Die Lehrgangsteilnehmer unterliegen nicht den Bestimmungen des Bundesbediensteten-Schutzgesetz BSG, BGBl. Nr. 164/77.

8. Alternativen zum Entwurf

Entgegen der Feststellung im Vorblatt zum vorliegenden Entwurf, wäre eine dienst- und besoldungsrechtliche Regelung der Stellung des Ausbildungsteilnehmer durch Aufnahme von Sonderbestimmungen im HAG denkbar oder durch Aufnahme der Lehrgangsteilnehmer als befristete VB I/a.

Zusammenfassung:


Der ZA lehnt vorliegenden Entwurf wegen der damit verbundenen kras-
sen arbeits- und sozialrechtlichen Verschlechterungen für die Lehr-
gangsteilnehmer ab.

Da keine entsprechenden Vorverhandlungen geführt wurden und im Hinblick auf die Vielschichtigkeit der Problematik beantragt der ZA, daß der Entwurf für ein Jahr ausgesetzt wird, damit die zuständigen Vertretungsorgane - Österreichische Ärztekammer, Gewerkschaft öffentlicher Dienst, ZA für Hochschullehrer, ZA für sonstige Bedienstete, Assistentenverband, usw. - ausreichend Zeit zur Beratung bzw. zu Verhandlungen haben.

4. September 1985

Für den Zentrallausschuß:

Der Obmann:


(Rudolf RNICHEL)